

**Protokoll Nr. 11/2024
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 16.12.2024
von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Emily Adler, Herr Kley, Herr Mehrens, Frau Müller, Herr Rüstemeier

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Bagoly-Simó

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Herr Dr. Gauch, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme (Sitzungsleitung), Herr Klein (stellv. Mitglied), Frau Schäffer (stellv. Mitglied),
Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Frau Kunert (stellv. ZFrGB), Herr Prof. Pinkwart (VPL)

Gäste:

Frau Adnouf (TF), Herr Freitag (Abt. I), Frau Goral (VPL Ref Lehramt), Frau Kersten
(Abt. I), Frau Krieger (SQM), Frau Lettmann (SIF), Herr Münch (Abt. I), Frau Nick (KSBF),
Frau Dr. Schwerk (WF), Herr Dr. Strauß (PF), Frau Voigt (KSBF), Frau Dr. Weber (MNF),
Herr Wolff (Abt. I)

TOP 4: Herr Schacht (Abt. IX), Frau Dr. Zimmer (Abt. IX)

Geschäftsstelle:

Frau Kamm (Abt. I)

Herr Böhme eröffnet die Sitzung.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 11.11.2024
3. Information
4. Struktur- und Entwicklungsplan 2024
5. Antrag zur Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung,
Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)
6. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls vom 11.11.2024

Das Protokoll wird ohne Änderungen bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Pinkwart berichtet zu den folgenden Themen:

Haushaltskürzungen des Berliner Senats im Bereich Wissenschaft

Anlässlich der Sitzung des Abgeordnetenhauses zum Nachtragshaushalt für 2025 haben unter anderem die Berliner Hochschulen zu einer Kundgebung am 19.12.2024 vor dem Berliner Abgeordnetenhaus aufgerufen. Welche konkreten Auswirkungen die Einsparungen für den Bereich Studium und Lehre haben werden, sei bisher nicht absehbar. Aktuell sei davon auszugehen, dass die Hochschulverträge nachverhandelt werden müssen. Schwierigkeiten werden bei der Finanzierung von Innovations- und Qualitätsförderungsprojekten in Studium und Lehre, u. a. bei Nachfolgeprojekten zum jetzigen QIO-Programm (Qualitäts- und Innovationsoffensive an Berliner Hochschulen) erwartet. Unklar sei außerdem, wie es mit dem geplanten Lehrkräfteaufwuchs weitergehe. In der Folge habe man im Struktur- und Entwicklungsplan 2024 (STEP 24) Modifikationen vorgenommen und auf eine Nennung konkreter Zahlen der Studienplätze in der zweiten Ausbaustufe verzichtet.

Modellversuch mit der Kombination Lehramt Sonderpädagogische Fachrichtungen/Kunst

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat dem gemeinsamen Antrag der HU und der UdK zur Durchführung eines Modellversuchs mit der Kombination Lehramt Sonderpädagogische Fachrichtungen und Kunst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, analog zum bestehenden Modell Sonderpädagogische Fachrichtungen und Musik, zugestimmt.

Stand der HISinOne-Einführung

Mit der Produktivsetzung des für Bewerbung und Zulassung eingesetzten Moduls APP ist ein wichtiger Meilenstein der Einführung des Campus Management Systems HISinOne erreicht worden. Im Rahmen des Mitbestimmungsverfahrens wurde zunächst eine auf das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2025 befristete Zustimmung für die Nutzung des APP-Moduls erteilt. Die Produktivsetzung erfolgte fast planmäßig am 04.12.2024. Die Durchführung digitaler und Präsenzschulungsangebote ist weitgehend abgeschlossen. Der Beginn der Einführungsphase des nächsten Moduls STU für das Studierendenmanagement ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

Veranstaltungen im Bereich Lehre und Studium

Am 27.01.2025 wird im Senatssaal die Zukunftswerkstatt Lehre 2025 mit einem Fokus auf das Thema Feedbackkultur in der Lehre stattfinden. Ziel sei es, sich über Feedbackprozesse auszutauschen. Alle Mitglieder der Universität seien eingeladen, sich an dem Dialog zu beteiligen. Des Weiteren werde der Preis für gute Lehre 2025 unter dem Thema „Nachhaltiges Lehren und Lernen“ vergeben. Die Nominierungsfrist läuft noch bis zum 12.01.2025. Bei der Themenwoche Lehre vom 03. bis 06.06.2025 stehe das Thema „Nachhaltige Lehre“ ebenfalls im Mittelpunkt. Am 05.06.2025 finden im Rahmen des „Circle U. Climate Day“ an den neun Partneruniversitäten der Europäischen Hochschulallianz zeitgleich Veranstaltungen statt, die das Bewusstsein für nachhaltige Lehre stärken und den Austausch dazu fördern sollen.

Herr Dr. Baron berichtet aus der Studienabteilung:

Deutschlandsemesterticket im Sommersemester 2025

Das Deutschlandsemesterticket werde es im Sommersemester 2025 weiterhin geben. Die Studierendenvertretungen haben das klare Signal gegeben, dass sie den Vertrag unterzeichnen werden. Dabei ist eine wesentliche Erweiterung des Berechtigtenkreises vorgesehen. Künftig seien auch die Studierenden in weiterbildenden Masterstudiengängen verpflichtet, das Semesterticket zu erwerben. Davon ausgeschlossen seien nur Studierende in berufs begleitenden weiterbildenden Masterstudiengängen.

Verschiebung des Rückmeldezeitraums

Das Land plane eine Erhöhung des Studierendenwerksbeitrags mit dem Ziel der Angleichung an den Bundesdurchschnitt. Da der genaue Betrag noch nicht mitgeteilt wurde, wurde der Beginn des Rückmeldeverfahrens verschoben und die Studierenden entsprechend informiert. Der Aufsichtsrat des Studierendenwerks werde voraussichtlich am 20.12.2024 über die Höhe des Beitrags abstimmen, sodass der Rückmeldezeitraum zu Weihnachten beginnen könne.

4. Struktur- und Entwicklungsplan 2024

Herr Schacht, Referent für Struktur- und Entwicklungsplanung, erläutert die Vorlage. Der Struktur- und Entwicklungsplan 2024 (STEP 24) ist am 22.10.2024 in erster Lesung im Akademischen Senat behandelt und an die Kommissionen des AS zur Stellungnahme verwiesen worden. Die überarbeitete Fassung für die zweite Lesung am 17.12.2024 liegt der LSK zur Befassung vor. Diese umfasst auch die Anhänge mit den wesentlichen Änderungen seit der ersten Lesung. Zudem hatten die Fakultäten, Institute und Zentralinstitute die Möglichkeit, Denominationen von Professuren vorzunehmen.

Der STEP ist gemäß § 2b BerlHG der zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis vorzulegen. Grundsätzlich sei der vorliegende Struktur- und Entwicklungsplan ein Gemeinschaftsprojekt aller zuständigen Bereiche, sowohl der zentralen Abteilungen als auch der dezentralen Fakultäten und Zentralinstitute, und skizziert die Struktur- und Entwicklungsplanung für die Laufzeit des Hochschulvertrags bis 2028. Für den zentralen Bereich von Studium und Lehre habe man sich an den gegebenen Rahmenbedingungen orientiert, beispielsweise im Bereich des Lehrkräfteausbaus die Zusagen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes vom 19.06.2024 (ersetzt durch Bescheid vom 03.07.2024) zugrunde gelegt.

Herr Kley verweist auf das grundlegende Problem der Planbarkeit unter den aktuellen Rahmenbedingungen, unter denen viele der benannten Projekte und Vorhaben aufgrund der Notwendigkeit räumlicher und personeller Kapazitäten möglicherweise nicht finanzierbar seien. Dies spiegle sich seiner Ansicht nach nicht ausreichend im STEP wieder. Er habe sich mehr Kritik und Schärfe in den Formulierungen gewünscht.

Herr Prof. Bagoly-Simó äußert mit Blick auf die Darstellung der Lehrkräftebildung Unsicherheit hinsichtlich der grundsätzlichen Haltung für die Zukunft, z. B. was die Gewinnung ausländischer Studierender und den Kapazitätsausbau angehe. Die Verunsicherung auf Seiten der Lehramtsstudierenden sei sehr ausgeprägt. Er habe den Eindruck, dass hauptsächlich auf Reaktion und weniger auf Proaktion gesetzt werde, und fordert daher, die qualitativen Erkenntnisse aus den Evaluationen u. a. der PSE stärker zu nutzen, um einen Ist-Stand der bereits erzielten Ergebnisse aufzuzeigen.

Herr Böhme bekräftigt den Wunsch, in dem Dokument einen stärkeren Abgleich zwischen Planung und Realität vorzunehmen. Dabei müsse neben der Darstellung von Innovationen und guter Ideen auch aufgezeigt werden, unter welchen Bedingungen Lehre und Studium aktuell stattfinden müssten und welche Voraussetzungen für die Umsetzung notwendig sind. Er erläutert dies an zwei Punkten: Zum einen müsse mit Blick auf die Raumsituation eine Verknüpfung im STEP mit dem Hochschulstandortentwicklungsplan hergestellt werden, in dem im Wesentlichen Stellung zur Bausituation genommen werde. Zum anderen werden mit Blick auf personelle Ressourcen Ziele formuliert, bei denen die Fächer – das werde vor allem in der Lehrkräftebildung deutlich – keine Planungssicherheit über die Lehrkapazitäten haben. Insofern könne er zu keinem zustimmenden Votum gelangen.

Frau Dr. Zimmer verweist auf den Charakter des Strukturentwicklungsplans, bei dem es sich nicht um ein politisches Papier handle, um Forderungen gegenüber der Politik zu formulieren oder die gegenwärtige, nicht haltbare Situation zu kritisieren. Sie schlägt vor, in das Begleitschreiben aufzunehmen, dass die Strukturentwicklungsplanungen unter Annahme politischer Voraussetzungen zu deren Umsetzung im Rahmen der geltenden Hochschulverträge vorgenommen wurden.

Herr Prof. Pinkwart räumt ein, den Abschnitt zur Lehrkräftebildung noch einmal mit Blick auf eine Stärkung qualitativer Aspekte zu prüfen. Es sei ungünstig, dass zum Zeitpunkt

der Gremienbefassung nun die finanzielle Grundlage für den STEP 24 infrage stehe. Dennoch halte man mit Blick auf den Lehrkräfteausbau das mit den Hochschulverträgen 2024-2028 verbundene Absolventenziel sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards aufrecht, wengleich der Absatz zu den Implikationen des geplanten Aufwuchses gestrichen wurde. Dies sei nicht in allen Passagen des STEP 24 erfolgt, sodass das Dokument an einigen Stelle Idealcharakter habe.

Herr Böhme bestätigt, dass sich das Dokument seit der ersten Fassung in eine gute Richtung entwickelt habe, z. B. durch die Ergänzung des Sprachenzentrums. Herr Prof. Bagoly-Simó äußert den Wunsch, die positiven Entwicklungen und Maßnahmen zur Verbesserung z. B. im Grundschullehramt universitätsintern zu dokumentieren, um Erfolge sichtbar zu machen. Die PSE könne unter Beteiligung der Fakultäten hierfür Zuarbeiten leisten.

Frau Dr. Zimmer weist noch einmal auf den Charakter des STEP hin. Dieser solle den Status quo und die geplanten Entwicklungen für die nächsten Jahre skizzieren, nicht aber einen Rechenschaftsbericht darstellen. Herr Schacht ergänzt, dass der Strukturentwicklungsplan im derzeit geltenden Hochschulvertrag als Prozess verankert sei. Wenn es dazu kommen sollte, dass ein neuer Hochschulvertrag geschlossen werden müsse, dann werde es auch einen neuen Struktur- und Entwicklungsplan geben, der die neuen Bedingungen berücksichtigt.

Herr Böhme stellt die Vorlage zur Abstimmung. Der Beschlussvorschlag „Die LSK nimmt den Struktur- und Entwicklungsplan 2024 in der vorgelegten Fassung und mit der Ankündigung, dass in dem Begleitschreiben die besprochenen Erläuterungen vorgenommen werden, zustimmend zur Kenntnis“ erzielt ein Abstimmungsergebnis von 0 : 0 : 10.

Da sowohl Herr Prof. Pinkwart als auch Herr Böhme nicht bei der Sitzung des AS anwesend sein können, wird ein schriftliches Statement vorbereitet, dass Herr Kley stellvertretend für die Mitglieder der LSK verlesen wird.

5. Antrag zur Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herr Mehrens erläutert die Vorlage. Aus der Statusgruppe der Studierenden wurde ein Antrag zur Änderung der ZSP-HU zur Aufnahme des weiteren Prüfungsversuches gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz BerlHG für eine Befassung im AS am 17.12.2024 eingereicht. Die Aufnahme eines weiteren Prüfungsversuchs sei seit längerem Anliegen der Studierenden. Mit dem Antrag solle nun eine kurzfristige Umsetzung forciert werden, um den Studierenden eine bessere Planbarkeit für die kommende Prüfungsphase zu ermöglichen. Nach Rücksprache mit den anderen Statusgruppen wurde der Formulierungsvorschlag nochmals überarbeitet und als Änderungsantrag zu AS-TOP 12, AS-Vorlage Nr. 124/24, vorgelegt. Der modifizierte Entwurf orientiere sich möglichst nah an der gesetzlichen Regelung und sehe einen weiteren Prüfungsversuch für nicht bestandene Modulabschlussprüfungen nach einer Prüfungsberatung vor. Abweichende Regelungen zur Anzahl regulärer Wiederholungsversuche in den fachspezifischen Prüfungsordnungen sollen weiterhin möglich sein. Neben der Änderung in § 104 ZSP-HU soll dazu auch die Regelung in § 126 zur Prüfungsberatung angepasst werden.

Auf Bitte von Frau Voigt erläutert Herr Mehrens exemplarisch, wie das Verfahren technisch umgesetzt werden könnte: Für eine Person, die alle regulären Prüfungsversuche nicht bestanden hat, d. h., nach aktuellem Stand das Modul endgültig nicht bestanden hätte, gebe es stattdessen die Möglichkeit, eine Prüfungsberatung nach § 126 ZSP-HU neue Fassung wahrzunehmen. Das heißt, die Person bekommt ein Informationsschreiben vom Prüfungsausschuss darüber, dass sie die Prüfung nicht bestanden hat und die Möglichkeit für einen zusätzlichen Prüfungsversuch besteht. Erst wenn die Prüfungsberatung gemäß § 126 ZSP-HU stattgefunden hat beziehungsweise die Studierenden darauf verzichtet haben und diese Information an das Prüfungsbüro übermittelt haben, wird die Person manuell durch das Prüfungsbüro zum dann letzten Prüfungsversuch angemeldet.

Auf Nachfrage erläutert Herr Kley, dass mit dem vorgelegten Änderungsantrag das bestehende Verfahren um einen Prüfungsversuch nach hinten verschoben werde. Um zu verhindern, dass mögliche positive Effekte frühzeitiger Hinweise auf Beratungsangebote zur Steigerung des Studienerfolgs verloren gehen, wird in § 126 ein Absatz 3 eingefügt, in dem vorgesehen ist, dass den Studierenden vor der letzten Möglichkeit der in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgeschriebenen Wiederholungsmöglichkeiten ein Schreiben zugeht, in dem sie auf diese Beratungsangebote hingewiesen werden. Die Pflichtberatung erfolge dann einen Versuch später, sodass dieses aus Verwaltungssicht recht aufwendige Verfahren nicht doppelt durchgeführt werden müsse.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Gauch nach dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen, der durch den in § 126 Abs. 1 neu eingefügten Satz 3 entsteht, der eine Reaktion innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Einladung zur Prüfungsberatung vorsieht, erläutert Herr Kley, dass die Kontaktaufnahme nach dem bisher üblichen Verfahren erfolge. Man habe sich an der Frist gemäß § 53 ZSP-HU orientiert, innerhalb derer Studierende geltend machen müssen, dass sie weiter immatrikuliert bleiben möchten, um ein weiteres Studienziel zu erreichen. Die Frist beginne mit Erhalt der Einladung.

Herr Dr. Baron erläutert das bestehende Verfahren. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass die Prüfungsberatung, die vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit durchgeführt wird, optional ist, d. h. die Studentin oder der Student kann hierauf verzichten. In der Regel finde die Prüfungsanmeldung online über AGNES statt. Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit ist diese Online-Anmeldung jedoch gesperrt. Die Studierenden müssen sich an das Prüfungsbüro wenden, wo sie ein Papier erhalten, auf dem sie auswählen können, dass sie eine Beratung durch den Prüfungsausschuss wünschen, eine Beratung durch den Prüfer oder die Prüferin wünschen oder auf die Beratung verzichten. Erst mit Abzeichnung dieses Papiers erfolge gegebenenfalls die Prüfungsanmeldung und -zulassung. Des Weiteren gebe es bereits fachspezifische Prüfungsordnungen, die einen vierten Prüfungsversuch bzw. eine dritte Wiederholungsmöglichkeit vorsehen. Das sei deshalb relevant, weil dies häufig vermischt werde, wenn von einem vierten Prüfungsversuch und nicht dem „weiteren“ Prüfungsversuch gesprochen werde. Der vorliegende Entwurf beinhalte einen über die Festlegung in Rahmensatzung (ZSP-HU) und fachspezifischer Prüfungsordnung hinausgehenden, weiteren Prüfungsversuch nach einer Beratung. Die Besonderheit in diesem Fall bestehe nun darin, dass es eben keinen Dispens von der Beratung gibt, also die Teilnahme an der Beratung konstitutiv für die Erlangung eines weiteren Versuches ist, ein Verzicht also ins Leere laufen würde.

Im Einzelnen sei bei dem vorliegenden Entwurf des Weiteren zu beachten, dass in § 104 Absatz 1 Satz 1 durch die Ersetzung einer „dritten Wiederholungsmöglichkeit“ durch „zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten“ die Obergrenze für weitere Prüfungsversuche in den fachspezifischen Prüfungsordnungen aufgehoben werde. Dies könne, abgesehen von der damit verbundenen Prüfungsbelastung, ein vollständiges Auseinanderfallen der fachspezifischen Regelungen zur Folge haben, was gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung im Prüfungsrecht zu verstoßen droht.

Durch die Ergänzung des Satzes 3 in § 104 Absatz 1 können nicht bestandene Modulabschlussprüfungen durch Teilnahme an einer Prüfungsberatung über die in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsversuche hinaus ein weiteres Mal wiederholt werden. Wenn ausschließlich von „nicht bestandenen“ Modulabschlussprüfungen gesprochen werde, könne im Prinzip jede nicht bestandene Modulabschlussprüfung durch eine Beratung wiederholt werden – es fehle die Bezugnahme auf den letzten nicht-bestandenen Prüfungsversuch. Durch den Verweis auf § 104 Absatz 1 Satz 3 in der beabsichtigten Ersetzung von § 126 Absatz 1 Satz 3 gelte der Regelungsinhalt (Informationen über das Nichtbestehen, damit verbundene Konsequenzen, Prüfungsberatung) zudem ebenfalls nach jeder nicht bestandenen Modulabschlussprüfung. Schließlich sei hinsichtlich des in § 126 Absatz 1 angefügten Satzes 3 anzumerken, dass die Regelung, den zusätzlichen Prüfungsversuch verfallen zu lassen, wenn die oder der Studierende auf die Einladung zur Beratung nicht reagiert, nicht der gesetzlichen Vorgabe entspricht. Vielmehr gehe es da-

rum, dass die Beratung gerade zwingende Voraussetzungen für diesen weiteren Prüfungsversuch ist. Ohne diese Beratung gebe es noch gar keinen weiteren Prüfungsversuch, der schon „verfallen“ könnte. Insofern sei die vorgeschlagene Regelung ein Zirkelschluss, der nicht funktioniere.

Herr Böhme erwidert, dass stattdessen die Formulierung aus dem Gesetzeswortlaut gewählt werden sollte, aus der hervorgeht, dass erst durch die erfolgte Beratung ein weiterer Versuch möglich wird. Er weist zudem auf die verschiedenen Begrifflichkeiten obligatorische bzw. fakultative Studienfachberatung und Prüfungsberatung in der ZSP-HU sowie Studienfachberatung gemäß § 28 BerIHG hin. Insofern müsse in § 104 Absatz 1 Satz 3 klargestellt werden, dass es sich bei der in § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz BerIHG eingeforderten Beratung um die Prüfungsberatung gemäß § 126 ZSP-HU handle. Angesichts der zu klärenden Fragen der Übergangsregelungen, Anwendbarkeit und Umsetzung an den Fakultäten bittet er statt einer Beschlussfassung um eine auszusprechende Verpflichtung der Studienabteilung, eine rechtssichere Lösung mit Wirkung zum kommenden Sommersemester zu erarbeiten.

Herr Dr. Baron ergänzt, dass die Regelung, dass vor der letzten Prüfungsmöglichkeit, die im Falle des Nichtbestehens zu einer Exmatrikulation beziehungsweise zu einem nicht mehr möglichen Studienabschluss führt, aus Sorgsamkeit gegenüber dem Prüfling vor diesem Prüfungsversuch zwingend eine Beratung stattfinden muss, mit der Version der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) von 2007 eingeführt wurde. Ausgangspunkt sei ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewesen.

In diesem Kalenderjahr seien etwa 30 Fälle bekannt geworden, in denen tatsächlich ein weiterer Prüfungsversuch nach Beratung überhaupt infrage gekommen wäre, weil dort Prüfungen gemäß der Anzahl an Prüfungsversuchen nach Rahmensatzung (ZSP-HU) und fachspezifischer Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden worden seien. Diese Fälle erfüllen die Tatbestandsvoraussetzung für den weiteren Prüfungsversuch durch Teilnahme an einer Prüfungsberatung. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand liege nicht einmal im mittleren zweistelligen Bereich und sollte insofern leistbar sein.

Herr Münch gibt zu bedenken, dass auch die Frage, unter welchen Bedingungen eine solche letzte Prüfung absolviert wird, zwingend zu klären sei. Grundsätzlich gelte das Ein-Prüfer-Prinzip. Bei der letztmöglichen Prüfung müssen es jedoch gemäß § 99 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU wie auch gemäß § 33 Absatz 1 Satz 4 BerIHG zwingend zwei Prüfende sein. Es müsse deshalb rechtzeitig klar sei, welcher Prüfungsversuch der letztmögliche ist, wenn man nicht zweimal das gesetzlich vorgeschriebene Zwei-Prüfer-Prinzip anlegen wolle. Alternativ müsste die Prüfungsberatung bereits mit der Anmeldung für den regulär letzten Versuch erfolgen. Er weist zudem darauf hin, dass der Rechtsabteilung, welche die HU in Prüfungsrechtsstreitigkeiten vertritt, Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden müsse.

Herr Henning dankt den Studierenden für den Aufschlag und den Anstoß der notwendigen Diskussion über die zu bedenkenden Aspekte. Aus Sicht der Studienfachberatung sei die Umsetzung über die betroffenen 30 Studierendenfälle im Kalenderjahr hinaus vielmehr für diejenigen Studierenden relevant, die vor dem aktuell letzten Prüfungstermin die Beratung aufsuchen und sich nach der Gültigkeit der Regelung gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz BerIHG erkundigen würden. Gegenwärtig würde die Unsicherheit auf Seiten der Studierenden hier einen nicht zu unterschätzenden zusätzlichen Beratungsaufwand verursachen.

Herr Mehrens ergänzt, dass die avisierte Öffnung der Wiederholungsversuche auch die Diskussionen zum Leitbild Lehre und in der LSK widerspiegeln. Man erwarte in einigen Fachbereichen positive Effekte, u. a. indem Druck von einzelnen Prüfungsversuchen genommen werde. Dies sei eher im Sinne einer Innovationsklausel zu verstehen. Es sei unwahrscheinlich, dass einzelne Fächer die Zahl möglicher Prüfungsversuche über Gebühr ausreizen würden. Der Einwand des Zirkelschlusses sei unverständlich, da die Prüfungsberatung als befristetes Angebot zu sehen sei. Ein Verzicht auf die Beratung entspreche dem Verzicht auf den zusätzlichen Prüfungsversuch. Die Studierendenvertretungen seien bereit,

die Formulierung in § 104 anzupassen und bitten um Lösungsvorschläge für die Fristsetzung. Er verweist abschließend auf die große Belastung der betreffenden Studierenden, die vor dem für sie existenzgefährdenden Problem stehen, ihr Studium möglicherweise wegen eines endgültigen Nichtbestehens nicht (mehr) abzuschließen zu können, und aus diesem Grund letzte Prüfungsversuche häufig aufschieben.

Herr Dr. Baron plädiert dafür, eine klare Trennung vorzunehmen zwischen der Regelung eines Angebots für eine Prüfungsberatung vor dem letzten möglichen regulären Prüfungsversuch und einer Prüfungsberatung als Studienfachberatung im Sinne von § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz BerlHG, die nach Inanspruchnahme zu einem weiteren Prüfungsversuch führt. Dabei sei auch die Frage der Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer mit Bezug zu § 99 Absatz 1 Satz 4 ZSP-HU getrennt zu regeln.

Herr Schneider verweist mit Bezug zur beabsichtigten Ergänzung in § 126 um einen Absatz 3 darauf, dass es jedenfalls seitens der Allgemeinen Studienberatung keine spezifischen Beratungsangebote zur Steigerung des Studienerfolgs gebe. Herr Henning erwidert, dass hier die Angebote der Studienfachberatung, studentischen Studienberatung der Institute und Fakultäten, aber auch Tutorien in Frage kommen würden. Die Erfahrungen aus der Prüfungsberatung zeigten, dass vielen Studierenden die bestehenden Angebote gar nicht bekannt seien.

Herr Münch erläutert, dass es sich bei der Studienberatung zur Förderung des Studienerfolgs (§ 28, insbesondere auch Absatz 3 BerlHG) um einen historischen Paragraphentitel handle, der vor der Gesetzesnovelle 2021 noch sehr viel strenger gefasst war. Er schlägt vor, bis zur nächsten Sitzung der LSK und des AS im Januar einen mit der Rechtsabteilung abgestimmten Vorschlag vorzulegen, der die wesentlichen hier angesprochenen Aspekte aufgreift.

Gemäß Verfahrensvorschlag von Herrn Mehrens wird der Antrag im AS am 17.12.2024 zurückgezogen. Die Studierenden erkennen die besprochenen Überarbeitungsnotwendigkeiten in § 104 Absatz 1 und § 126 des Entwurfs zur Änderung der ZSP-HU an und stimmen einer Vertagung des Beschlusses bis zu einem von der Studienabteilung angepassten und mit der Rechtsabteilung abgestimmten Änderungsvorschlag zu den Sitzungen der LSK und des AS im Januar 2025 zu. Der dringende Wunsch sei es, dass der Beschluss noch im laufenden Semester und vor dem dazugehörigen Prüfungszeitraum in Kraft trete.

Herr Prof. Pinkwart erklärt, dass der AS eine beschlussreife Vorlage in einfacher Lesung am 14.01.2025 behandeln und die Universitätsleitung die Satzung voraussichtlich am 16.01.2025 bestätigen könne. Dies könne jedoch nicht ohne vorherige Einbindung der Rechtsabteilung erfolgen. Er weist zudem darauf hin, dass für die Wirksamkeit der Satzungsänderung anschließend erst noch die Zustimmung der Senatsverwaltung notwendig ist. Der zeitliche Rahmen sei daher sehr eng, es sei aber nicht ausgeschlossen, dass die Änderungsatzung noch zum Prüfungszeitraum im Wintersemester 2024/25 in Kraft treten werde.

Es wird kein Beschluss gefasst. Herr Böhme dankt den Studierenden für den eingebrachten Antrag und den Teilnehmenden für die konstruktive Diskussion.

6. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Herr Böhme schließt die Sitzung.

LSK-Vorsitz: M. Böhme
Protokoll: C. Kamm